Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Swissgrid AG	
Adresse / Indirizzo	Bleichemattstrasse 31	
	5001 Aarau	
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. März 2024	
	Yves Zumwald	Michael Schmid
	CEO	Head of Legal, Regulatoy & Compliance

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Michael Rudolf, michael.rudolf@swissgrid.ch +41 58 580 35 15

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vermehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Als nationale Netzgesellschaft sorgt Swissgrid dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz. Das Übertragungsnetzbzw. die Stromversorgung ist die kritischste Infrastruktur der Schweiz. Gerne äussern wir uns deshalb im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes.

Einleitend weisen wir auf folgendes hin:

Aus Sicht Swissgrid ist die Vernehmlassungsvorlage hinsichtlich der künftigen Rolle der Milizorganisation innerhalb der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) unklar. Einerseits steht in der Einleitung der Erläuterungen (S. 2): «Das Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft und das Abstellen auf das Milizprinzip insbesondere bei der Vorbereitung von Massnahmen bleibt erhalten.» In diesem Sinne regelt auch Art. 58b, dass sich die Fachbereiche aus Fachleuten der Wirtschaft, des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammensetzen. Andererseits können jedoch gemäss Art. 60 Abs. 1 Mitarbeitende [von Organisationen der Wirtschaft] in keinem der Fachbereiche eine Funktion ausüben, sofern der Bundesrat der betreffenden Organisation der Wirtschaft öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen hat.

Wir beantragen eine Klärung und geben dazu zu bedenken:

Aus Sicht Swissgrid ist an dem Milizprinzip festzuhalten. Damit stellen Expertinnen und Experten aus der Privatwirtschaft und anderen Verwaltungszweigen ihr Fachwissen und ihre Erfahrung in den Dienst der WL und damit zum Wohle der Schweiz. Wir begrüssen entsprechend Art. 58b.

Gemäss Vernehmlassungsvorlage (Art. 58a) soll der Delegierte für die wirtschaftliche Landesversorgung künftig eine vollamtliche Funktion sein und auch die Funktion der Direktorin / Direktors des BWL bekleiden. Die Fachbereiche sollen gemäss Erläuterungen (S. 24) zu Art. 58b direkt dem Delegierten der WL unterstellt werden und ihn beim Vollzug des Gesetzes unterstützen. Für den Vollzug des Gesetzes soll der Delegierte zuständig sein. Aus Sicht Swissgrid ist bei einer Umsetzung dieses Ansatzes im Interesse der Ziele des LVG (vgl. Art. 1) darauf zu achten, dass die Fachbereiche nicht nur vorberatend tätig sind, sondern auch in Entscheidungsprozesse (insb. im Falle einer sich abzeichnenden oder eingetretenen schweren Mangellage) in angemessener Form einbezogen werden.

Die in Art. 60 Abs. 1 vorgesehenen «Entflechtungsvorgaben» sind in gewissen Fällen nicht im Sinne der Ziele des LVG und damit unverhältnismässig. Die in den Erläuterungen (S. 25) geäusserten Zielsetzungen (Vermeidung von Vorbefasstheit und Verfolgen von Eigeninteressen) liessen sich auch mit verhältnismässigen Massnahmen (bspw. Ausstand bei Entscheid Fällungen) erreichen, ohne dass es zu einem Verlust an Expertenwissen in der WL kommt. Siehe hierzu unsere Ausführungen und Vorschläge zu Art. 60.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
		<u>-</u>
		Wir verweisen auch auf das Urteil des Bundesverwaltungs-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni gerichts (A-1706/2023) vom 19. Februar 2023 zum Reserve- kraftwerk Birr, Ziffer 6.3.3: «Die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Landesversor- gung mit der Folge grossen Schadens muss mithin zwar nicht mit Sicherheit eintreten. Sie darf aber auch nicht nur le- diglich denkbar oder (entfernt bzw. mittelbar) möglich sein (vgl. BGE 142 II 324 E. 3.4 zur vergleichbaren Abgrenzung im Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes [BGÖ, SR 152.3]). Dabei ist zu beachten, dass Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung unter Umständen nicht unmittelbar umgesetzt werden können oder nicht unmittelbar Wirkung entfalten, sondern die Umsetzung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Landesversor- gung hat daher zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, da noch wirksame Massnahmen getroffen werden können, um grosse volkswirtschaftliche Schäden zu verringern oder ab- zuwenden. Eine gewisse Unsicherheit in der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer Versorgungsstörung ist folglich hin- zunehmen, ansonsten die Gefahr einer Vereitelung des Ge- setzeszwecks bestünde (vgl. Botschaft Landesversorgungs- gesetz, BBI 2014 7119, 7124).»
Art. 32 Abs. 3	3 Er kann zudem Vorschriften erlassen über die Sicherung, den Betrieb und die Nutzung von Infrastrukturen der Energieversorgungs-, Informations-, Kommunikations- und Transportlogistikunternehmen sowie von Transportmitteln.	Der bisherige Art. 32 Abs. 2 Bst. a enthält auch die «Indienststellung». Diese ist im neuen Abs. 3 nicht mehr enthalten. Die Erläuterungen äussern sich hierzu nicht. Handelt es sich um eine bewusste Streichung oder einen redaktionellen Fehler?
Art. 32, Erläuterungen	Erläuterungen, S. 21: «Die klarere Gliederung des Artikels 32 in Angebots- und Nachfragelenkungsmassnahmen verdeutlicht, dass es in	Swissgrid weist daraufhin, dass die vorliegend vorgesehene Kaskade teilweise nicht der Vorgehensweise im Strombereich entspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
	der Kaskade der Inventionen einen Vorrang der Massnahmen zur Erhöhung des Angebots geben soll. Erst wenn diese nicht genügen, soll der Verbrauch von lebenswichtigen Gütern eingeschränkt werden. Damit einher geht auch die Absicht, den Kreis der von solchen Massnahmen betroffenen Unternehmen bzw. Personen so lange wie möglich gering zu halten und nur dann auf die breite Bevölkerung auszuweiten, wenn dies unumgänglich wird.»	Mit dem «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» und der «Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter» beschlossen Parlament resp. Bundesrat Massnahmen im Sinne einer Angebotserhöhung. Gleichzeitig besteht im Falle einer schweren Strommangellage folgende Kaskade an Massnahmen: Sparappelle, Verwendungsbeschränkungen, Kontingentierungen, Angebotslenkung, zyklische Netzabschaltungen. Hinsichtlich Angebotslenkung ist zudem zu berücksichtigen, dass diese im Falle einer eingetretenen Strommangellage nicht mehr in der Lage ist, dass Angebot (nennenswert) zu erhöhen. D.h. Verwendungsbeschränkungen würden im Strombereich teilweise erlassen, bevor (weitere) Eingriffe in das Angebot erfolgen.
Art. 60 Abs. 1 und 1bis	Der Bundesrat kann Organisationen der Wirtschaft öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen, sofern: a. sie im übertragenen Aufgabenbereich keiner gewerbsmässigen Tätigkeit nachgehen; b. ihre Mitarbeitenden in keinem der Fachbereiche eine	Aus Sicht Swissgrid steht die «Entflechtungsvorgabe» von Art. 60 Abs. 1 in einem Spannungsverhältnis zum Grundgedanken einer WL mit Einbezug von Expertenwissen aus der Wirtschaft. Wir beantragen eine Überprüfung und Überarbeitung von Abs. 1.
	Funktion ausüben.	Dazu geben wir zu Bedenken:
	 1bis Übertragen werden können insbesondere: a. Kontroll- und Überwachungstätigkeiten; b. Marktbeobachtungen und Analysen; c. Vollzugstätigkeiten im Rahmen der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen, die branchenspezifische Kenntnisse voraussetzen. 	Swissgrid betreibt einerseits zuhanden der WL ein Monitoring zur Beobachtung der Versorgungslage und von deren Entwicklungen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft. Diesen Auftrag erteilte ihr der Bundesrat (vgl. Art. 1a der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft; VOEW). Im Rahmen des «Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» ist zudem gemäss Vernehmlassungsentwurf der VOEW vorgesehen, dass dieses Monitoring u.a. um die Füllstandsdaten der Speicherseen erweitert wird. D.h. eine weitere Aufgabe

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
		Swissgrid übertragen wird. Weiter ist Swissgrid gemäss Art. 20 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) Betreiberin des Übertragungsnetzes. D.h. der Betrieb des Übertragungsnetzes stellt ein vom Gesetzgeber geschaffenes rechtliches Monopol dar. Swissgrid wird dabei von der Eidg. Elektrizitätskommission, ElCom, beaufsichtigt. Andererseits sind mehrere Mitarbeitende von Swissgrid als Expertinnen und Experten in Fachbereichen der WL tätig.
		Bei einem Inkrafttreten von Abs. 1 LVG wäre entweder Abs. 1a VOEW gesetzeswidrig und das Monitoring der Versorgungslage einzustellen oder Mitarbeitende von Swissgrid könnten nicht mehr in den Fachbereichen der WL tätig sein. Beides wäre im Hinblick auf den Zweck des LVG (vgl. Art. 1 LVG) kontraproduktiv. Aufgrund der genannten Monopolstellung von Swissgrid bestünde für die Fachkenntnisse ihrer Expertinnen und Experten auch kein gleichwertiger Ersatz.
		Aus Sicht Swissgrid liessen sich die Ziele von Art. 60 Abs. 1 im vorliegenden Fall mit verhältnismässigen Massnahmen erreichen. Konkret:
		 Auftraggeberin / Auftraggeber für das Monitoring nach Art. 1a VOEW soll künftig die / der Delegierte der WL sein, so dass die Beauftragung ausschliesslich durch das BWL erfolgt. Die Fachbereiche der WL sind reine Nutzer des Monitorings. Bei Entscheiden der Fachbereiche der WL, von welchen Swissgrid betroffen ist, treten die Swissgrid Expertinnen und Experten in den Ausstand.
		Swissgrid gibt weiter zu bedenken, dass Art. 1 VOEW den VSE beauftragt, die notwendigen Vorbereitungsmassnahmen für den Fall einer schweren Mangellage zu treffen. Der VSE bildete dazu die «Organisation für Stromversorgung in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ausserordentlichen Lagen – OSTRAL». Es handelt sich hierbei um eine Organisation im Sinne von Abs. 1bis Bst. c LVG. Bei den Mitgliedern von OSTRAL handelt es sich nicht nur um Mitarbeitende des VSE selbst, sondern auch um Mitarbeitende (Expertinnen und Experten) von Unternehmen der Strombranche. Je nach Auslegung der Bestimmung wären diese Unternehmen ebenfalls von der Ausübung von Funktionen in Fachbereichen der WL ausgeschlossen, wodurch der WL womöglich gar keine Expertinnen und Experten der Energiewirtschaft mehr zur Verfügung stehen würden. Auch dies wäre nicht im Sinne der Ziele des LVG und widerspräche dem Milizprinzip.
Ordnungsbussengesetz, Art. 1		Swissgrid begrüsst die Rechtsgrundlage für die Verhängung von Ordnungsbussen. Bspw. bei Missachtung von Verboten und Beschränkungen oder Kontingentierungen bei einer Strommangellage wäre die Eröffnung eines Strafverfahrens in vielen (geringfügigen) Fällen unverhältnismässig.